



Inhaltsverzeichnis

1. Beurteilungsbereiche: Schriftliche und Sonstige Leistung	2
2. Noten- und Punktesystem	2
3. „Blaue Briefe“	3
4. Schriftliche Leistungen – Klausuren	3
4.1. Übersicht über die Klausurfächer nach Jahrgangsstufen	3
4.2. Anzahl der Klausuren pro Fach	3
4.3. Dauer der Klausuren	3
4.4. Täuschungsversuche und -handlungen	3
5. Fehlzeiten	4
6. Praktika	5
6.1 Blockpraktikum	5
6.1.1 Rahmenbedingungen	5
6.1.2 Dokumentation	5

6.1.3	Terminierung.....	5
6.1.4	Benotung.....	5
7	Distanzunterricht	6
7.1	Rechtlicher Rahmen.....	6
7.2	Organisation.....	6
7.3	Methodik.....	6
7.4	Anwesenheit	6
8	Leistungsbewertung im Fach Sport.....	6
8.1	Allgemeine Hinweise	6
8.2		6

1. Beurteilungsbereiche: Schriftliche und Sonstige Leistung

Die Prinzipien zur Beurteilung von Leistungen sind in § 48 des Schulgesetzes festgelegt.

Die Bewertung von Leistungen soll Informationen über den aktuellen Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers liefern und gleichzeitig als Grundlage für zukünftige Unterstützung dienen. Die Leistungen werden in Form von Noten ausgedrückt.

Die Schüler/innenleistung setzt sich zusammen aus den Ergebnissen in den Bereichen „Schriftliche Arbeiten“ (Klassenarbeiten u. Klausuren) und „Sonstige Leistungen im Unterricht“.

- Die Bewertung einer Klassen-/Kursarbeit soll über einen Erwartungshorizont für Schüler und Erziehungsberechtigte transparent sein. Einzelheiten zur Leistungsbewertung beruhen auf den Grundsätzen der Leistungsbewertung des jeweiligen Faches.

- Zu den „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ gehören: mündliche Mitarbeit im Unterricht, Heftführung, Protokolle, Referate, Hausaufgabenvortrag, Präsentationen,

Versuchsvorbereitungen, kurze schriftliche Überprüfungen von Hausaufgaben, Portfolioarbeit, Arbeitsverhalten während einer Gruppenarbeit, Reflexionsvermögen der eigenen Leistung, aus offenen und kooperativen Lehrformen resultierende mündliche und schriftliche Beiträge u.a.m.

- Sollten die sonstigen Leistungen aufgrund besonderer Umstände (z. B. längere Erkrankung seitens Lernende und/oder Lehrende, Unterrichtsausfall oder vergleichbare Situationen) nicht in ausreichendem Umfang erhoben werden können, sind ergänzende Ersatzleistungen vorzusehen.
- Mögliche Ersatzleistungen können insbesondere sein: · kurze schriftliche Übungen (z. B. Arbeitsblätter, Testaufgaben, Protokolle), · praxisorientierte Aufgaben (z. B. Produktbewertungen, Auswertungen, praktische Beobachtungsaufgaben), · Präsentationen oder Referate (auch in Kurzform), · Lerntagebücher oder Portfolios, · digitale Beiträge (z. B. Lernprodukte, Dokumentationen, Online-Diskussionen), · Fachgespräche. Die Auswahl der Ersatzleistung erfolgt durch die Fachlehrkraft unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung.

2. Noten- und Punktesystem

Notenschlüssel ab August 2023

Prozent	Note
100 – 90	1
89 – 75	2
74 – 60	3
59 – 45	4
44 – 30	5
29 – 0	6

3. „Blaue Briefe“

Das Erteilen von „Blauen Briefen“, welche den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten als Informationen für einen kritischen Leistungsstand dienen, ist in dem Bildungsgang freiwillig. Dennoch kann ein „blauer Brief“ für jeden Schüler, jede Schülerin auf eine Versetzungsentscheidung ein Ansporn sein, die Defizite aufzuarbeiten.

4. Schriftliche Leistungen – Klausuren

4.1. Übersicht über die Klausurfächer nach Jahrgangsstufen

Laut VV zu §8, APO BK findet keine Abschlussprüfung statt. Die Leistungsanforderungen sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen und in einem Fach mindestens mangelhafte Leistungen erbracht wurden. Diese mangelhafte Leistung muss nicht ausgeglichen werden.

In den folgenden Fächern werden schriftliche Leistungsnoten erhoben: Deutsch/Kommunikation, Mathematik, Englisch, Erziehung und Soziales sowie Gesundheit und Pflege.

In den Fächern Mathematik, Englisch sowie Erziehung und Soziales werden jeweils drei bis vier schriftliche Leistungen im Schuljahr erhoben.

In den Fächern Deutsch/Kommunikation sowie Gesundheit und Pflege werden jeweils drei bis vier schriftliche Leistungen im Schuljahr erhoben.

Zwei dieser schriftlichen Leistungen sind Klassenarbeiten im Umfang von ein bis zwei Schulstunden (45-90 Minuten). In allen schriftlichen Fächern kann die dritte schriftliche Leistung eine weitere Klassenarbeit, eine Projektarbeit oder eine Einzelpräsentation unter Verwendung digitaler Medien darstellen. Im Fach Deutsch/Kommunikation und Englisch ist die vierte schriftliche Leistung eine umfangreichere

Prüfung, in der mehr als ein Themengebiet geprüft wird.

Im Fach Gesundheit und Pflege ist die vierte Leistung eine fachpraktische Prüfung, in der mehr als ein Lernfeld geprüft wird.

Wird ein Fach von mehreren Lehrkräften unterrichtet, können sowohl gemeinsame als auch getrennte Klassenarbeiten geschrieben werden.

4.2. Anzahl der Klausuren pro Fach

In den Fächern Mathematik, Englisch sowie Erziehung und Soziales werden jeweils drei schriftliche Leistungen im Schuljahr erhoben. In den Fächern Deutsch/Kommunikation sowie Gesundheit und Pflege werden jeweils vier schriftliche Leistungen im Schuljahr erhoben.

4.3. Dauer der Klausuren

Die Klassenarbeiten dauern ein bis zwei Schulstunden (45-90 Minuten). Die fachpraktische Prüfung im Fach Gesundheit und Pflege dauert 20-30 Minuten.

4.4. Täuschungsversuche und -handlungen

Ein Täuschungsversuch bzw. eine -handlung führt dazu, dass die schriftliche Leistung mit der Note ungenügend (6) bewertet wird.

5. Fehlzeiten

5.1 Entschuldigungsverfahren

5.1.1 Fehlen von Schultagen (ohne ärztliche Bescheinigung möglich, aber es muss in jedem Fall eine Entschuldigung vorgelegt werden).

Die SchülerInnen informieren die Klassenleitung und die jeweiligen Fachlehrkräfte am Tag ihres Fehlens über Teams oder Outlook. Zudem reichen die SchülerInnen innerhalb einer Woche eine schriftliche Entschuldigung (nach den in den Einführungstagen gemeinsam erstellten Vorlage) ein. Die SchülerInnen haben die Möglichkeit, diese im Vorfeld ab- zu fotografieren und der Klassenleitung/Fachlehrkraft auf digitalem Wege zuzusenden. Die SchülerInnen sind selbstständig für die Sammlung und Aufbewahrung der Entschuldigungsschreiben zuständig. Die Entschuldigungen müssen innerhalb einer Frist von einer Woche dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin/Fachlehrkräfte vorgelegt werden. Wird diese Frist überschritten, werden die Fehlzeiten nicht mehr entschuldigt.

Wird in einem Fach mehr als 60% gefehlt (egal ob entschuldigt oder unentschuldigt), so kann die Leistung von der Lehrkraft nicht mehr als ausreichend gewertet werden, da nicht mehr gewährleistet werden kann, dass die Fachlichkeit ausreichend beherrscht wird.

5.1.2 Fehlen bei Klassenarbeiten

Der Schüler/die Schülerin informiert am Tag der Klassenarbeit morgens den Fachlehrer, bei dem die Arbeit geschrieben wird, per Teams oder Outlook. Grundsätzlich darf nur dann nachgeschrieben werden, wenn der Schüler/die Schülerin sich vorher morgens bei dem Fachlehrer und Klassenlehrkraft krankmeldet. Der Schüler/die Schülerin erkundigt sich selbstständig nach dem Nachschreibtermin bei der zuständigen Lehrperson. Diese finden i.d.R. samstags statt, kann aber ggf. abweichen. Dies gilt sowohl im Krankheitsfall als auch bei

Beurlaubungen.

Wird der Fachlehrer morgens nicht informiert, wird dem Lernenden kein Nachschreibtermin angeboten und die Arbeit mit ungenügend bewertet.

Fehlt der/die Schüler/In am Tag des Nachschreibtermins erneut, kann der Fachlehrer bereits am ersten Tag, an dem der Schüler/die Schülerin wieder anwesend ist, eine Ersatzleistung einfordern. Der Fachlehrer entscheidet über die Art der Ersatzleistung (diese kann ähnlich der Klausur sein).

5.2 Fehlen während des Praktikums

Fehlen SchülerInnen während des Praktikums, muss der Klassenleitung bereits ab dem 1. Fehltag eine Entschuldigung vorgelegt werden. Die Lernenden informieren morgens am Tag ihres Fehlens direkt die Klassenleitung und die betreuende Lehrkraft per Teams oder Outlook. Alle versäumten Tage müssen in den Ferien, nach fristgerecht gestelltem Antrag auf Nacharbeit, nachgearbeitet werden.

5.3 Beurlaubung

Um sich beurlauben zu lassen, muss der/die Schüler/In selbstständig ein Schreiben an die Schulleitung verfassen, welches Angaben zu dem Grund für die Beurlaubung, den Zeitraum der Beurlaubung sowie die persönlichen Angaben des Lernenden enthält. Dieses Schreiben wird zusammen mit einem Antrag, der im Sekretariat und/oder über Teams erhältlich ist, über die Klassenleitung an die Schulleitung weitergeleitet.

5.4 Umgang mit Verspätungen/Randfehlzeiten

Es gibt zu Beginn jeder Doppelstunde (1.Std., 3. Std., 5. Std. und 7. Std.) jeweils zwei Zeitfenster, zu denen die SchülerInnen bei Verspätungen eingelassen werden. 1. Einlasszeit: 15 Minuten 2. Einlasszeit: 30 Minuten nach Stundenbeginn. Bei einer Verspätung von mehr als 30 Minuten erhält der/die Schüler/In keine weitere Möglichkeit mehr, zu der

angefangenen Unterrichtsstunde eingelassen zu werden. Diese Zeitfenster hängen von außen an den Türen der Klassenräume und kleben zusätzlich auf dem Pult in den Räumen.

Grundsätzlich werden Randfehlzeiten und Verspätungen nicht entschuldigt. Besondere Termine (z.B. Kieferorthopäde, MRT, Anhörungsverfahren, etc. werden entschuldigt, sofern der/die Lernende diesen Termin zuvor bei der Klassenleitung angekündigt hat. Der Klassenleitung wird anschließend eine Bescheinigung über den Termin vorgelegt, damit dieser Termin entschuldigt werden kann.

5.5 Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten

Unentschuldigte Fehlzeiten müssen bei der Notengebung berücksichtigt werden. Jede unentschuldigte Fehlstunde wird mit ungenügend bewertet.

Bei **einmaligem** Fehlen /Zuspätkommen von SchülerInnen wird ein 5-minütiges Gespräch geführt. Bei **dreimaligem** Fehlen/Zuspätkommen erfolgt ein 20-minütiges Gespräch, bei **fünfmaligem** Fehlen/Zuspätkommen erfolgt eine schriftliche Missbilligung mit Einladung zu KOMM-IN.

Ab 100 unentschuldigten Fehlzeiten kann kein Abschluss mehr erlangt werden, außer es wird durch Ersatzleistungen überprüft, ob die verpassten Inhalte nachgeholt wurden.

5.6 Umgang mit zu vielen Fehlzeiten – Prüfung am Schuljahresende

Zu häufiges Fehlen der SuS kann dazu führen, dass der Schüler oder die Schülerin eine mündliche/ schriftliche Prüfung absolvieren muss. Über die Art der Prüfung entscheidet die betroffene Lehrkraft. Die Prüfung muss nicht angekündigt werden und kann sofort am ersten Tag der Anwesenheit vollzogen werden

6. Praktika

6.1 Blockpraktikum

Es sind insgesamt 30 Tage Praktikum zu absolvieren. Die 30 Tage sollen

laut Vorgabe des Ministeriums in einem Tagespraktikum über die entsprechende Wochenzahl abgeleistet werden. Statt des Tagespraktikums wird das Praktikum in zwei Blöcken mit jeweils 15 Tagen absolviert. Diese Regelung gilt (nach Antrag), solange bis es eine andere Aussage von der Bezirksregierung gibt. Das zweite Praktikum muss im Bereich „**Pflege**“ absolviert werden.

6.1.1 Rahmenbedingungen

Jeder Schüler/jede Schülerin erhält ein Mentor bzw. eine Mentorin, der/die diesen während der Praktikumszeit betreut, besucht und berät. Der Mentor erhält die Praktikumsaufgaben/Praktikumshefte und kontrolliert und benotet diese.

6.1.2 Dokumentation

Es gibt sowohl eine praktische als auch eine theoretische Überprüfung der Lerninhalte. Es muss eine Praktikumsaufgabe bzw. eine Praktikumsbericht erstellt und zu einem bestimmten Zeitpunkt abgegeben werden.

6.1.3 Terminierung

Das erste Praktikum findet in den drei Wochen vor den Herbstferien und das zweite Praktikum in den drei Wochen vor den Osterferien statt.

6.1.4 Benotung

Die Praktikumsnoten setzen sich folgendermaßen zusammen: Beurteilung durch Rückmeldung des Betriebs in Kooperation mit dem/der Lehrenden. Praktikumsbesuch 20%, Beurteilung des Praktikumsbetriebs 30%, Praktikumsmappe 50%.

Die Praktikumsnote sowie die Anzahl der abgeleisteten Tage des Praktikums im ersten Halbjahr, wird auf dem Zeugnis unter Bemerkung gelistet und prozentual dem Unterrichtsfach Gesundheit und Pflege eingeordnet. Das erste Praktikum wird für die Abschlussnote mit 25% der Endnote und das zweite Praktikum mit 75% gewichtet und fließt somit ebenfalls in das Unterrichtsfach Gesundheit und Pflege mit ein.

7 Distanzunterricht

7.1 Rechtlicher Rahmen

Um sicherzustellen, dass der Unterricht auch in besonderen Situationen in vollem Umfang fortgeführt werden kann, ermöglicht die Verordnung über die Einführung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung) vom 14. November 2022 den Schulleitungen in Nordrhein-Westfalen die vorübergehende Einführung von Fernunterricht in klar definierten Ausnahmesituationen. Diese Situationen können eine bestehende oder unmittelbar bevorstehende Extremwetterlage, allgemeine Gründe des Infektionsschutzes oder individuelle Verhinderungen einzelner Lehrkräfte aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens umfassen. Diese Maßnahme kann ergriffen werden, wenn bereits alle Möglichkeiten zur Durchführung von Präsenzunterricht ausgeschöpft wurden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Anspruch aller Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auch in Ausnahmesituationen erhalten bleibt. Darüber hinaus plant das Schulministerium eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die zum Schuljahr 2024/25 in Kraft treten soll, mit dem Ziel eine rechtliche Voraussetzung für einen innovativen digitalen Unterricht am Berufskolleg zu schaffen.

7.2 Organisation

Der Distanzunterricht kann unter anderem über die Plattform Microsoft Teams bzw. Über Zoom oder Ähnlichem durchgeführt werden. Der Distanzunterricht findet dabei in den im Stundenplan eingetragenen Stunden statt. Die Durchführung eines Distanzunterrichts jenseits rechtlicher Vorgaben bedarf einer Genehmigung seitens der Abteilungsleitung.

7.3 Methodik

Im Distanzunterricht ist es effektiv, klare Kommunikationskanäle zu etablieren, wie beispielsweise regelmäßige virtuelle Klassenmeetings oder eine Online-Plattform für Aufgaben und Materialien. Die Integration abwechslungsreicher Lehrmethoden, wie Videos, interaktive Online-Übungen und Diskussionsforen, fördert die aktive Teilnahme der Schülerinnen und Schüler. Zudem ist eine regelmäßige Rückmeldung zu den erbrachten Leistungen wichtig, um individuelle Fortschritte zu unterstützen und eine positive Lernumgebung aufrechtzuerhalten.

7.4 Anwesenheit

Die Anwesenheit der Schüler im Distanzunterricht ist wie im regulären Unterricht konsequent zu überprüfen, da die Teilnahme ausnahmslos verpflichtend ist. Das Fehlen von Schülern muss daher stets im Klassenbuch (WebUntis) eingetragen werden.

8 Leistungsbewertung im Fach Sport

8.1 Allgemeine Hinweise

Unentschuldigte Fehlstunden werden mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet.

Die Teilnahme am Unterricht ist grundsätzlich verpflichtend, auch wenn eine Entschuldigung von der aktiven Teilnahme aufgrund gesundheitlicher Gründe vorliegt. Bei gesundheitlich bedingter Unfähigkeit zur aktiven Teilnahme unterstützen die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Lehrkraft, beteiligen sich an Gesprächskreisen und Reflexionsrunden und verfassen gegebenenfalls Stundenprotokolle.

Es kann Schwimmunterricht stattfinden, wenn der Schulträger die Gegebenheiten bereitstellt. Teilnahme ist hierbei Verpflichtend. Als Ersatzleistung gelten zusätzlich die Planung und Durchführung von Angeboten zur Förderung der Gesundheit oder die Ausarbeitung von Unterrichtsstunden für die Lerngruppe.

Begründung:

Im Hinblick auf den späteren Beruf in der Gesundheits- oder Sozialbranche spielt die eigene sportliche Leistung eine untergeordnete Rolle. Wesentlich sind Fachkenntnisse in der Planung und Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen, das Wissen über die körperliche und motorische Entwicklung, sowie die Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden im beruflichen Alltag. Zudem ist die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit Strategien zur Prävention beruflicher Belastungen sowie zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit von zentraler Bedeutung.

Leistung	Gewichtung
Schriftliche Leistung: • Protokolle zu den Sportstunden • Planung eines Bewegungsangebotes nach den Vorgaben des Bildungsgangs	1fach
Mündliche Leistung: • Mündliche Mitarbeit im Unterricht, Beiträge, Vorträge, Präsentationen • Mündliche Mitarbeit auch bei passiver Teilnahme am Unterricht	1fach
Praktische Leistung: • Sportpraktisches Engagement, Leistungs- und Einsatzbereitschaft in der Praxis • Aktive Hilfestellung bei Unterrichtseinheiten, Ab- und Aufräumen der Materialien • Planung, Durchführung und Reflexion von kleinen Bewegungsangeboten mit der Lerngruppe	2fach

Noten

1: Die sportlichen Leistungen entsprechen in ganz besonderem Maße den Anforderungen des Sportunterrichts.

2: Die sportlichen Leistungen entsprechen in vollem Umfang den Anforderungen des Sportunterrichts.

3: Die sportlichen Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen des Sportunterrichts.

4: Die sportlichen Leistungen zeigen zwar noch Mängel, entsprechen insgesamt jedoch den Anforderungen des Sportunterrichts.

5: Die sportlichen Leistungen entsprechen noch nicht ganz den Anforderungen, jedoch sind die grundlegenden Fähigkeiten vorhanden. Die bestehenden Defizite im Sportunterricht können in absehbarer Zeit behoben werden.

6: Die sportlichen Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen. Selbst grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten sind so unzureichend, dass eine kurzfristige Verbesserung der Defizite im Sportunterricht nicht zu erwarten ist.

Letzte Bearbeitung:
26.08.2025